Mediationsversuch während des Scheidungsverfahrens lässt Ehegattentestament unberührt

Viele Eheleute verfassen ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen. Dieses "Berliner Testament" ist grundsätzlich für beide Eheleute bindend. Kommt es allerdings später zu einem Scheidungsverfahren, kann das gemeinschaftliche Testament unwirksam werden. Das ist der Fall, wenn die Ehe geschieden wird oder die Voraussetzungen für eine Scheidung vorlagen und der Erblasser die Scheidung beantragt oder einem Scheidungsantrag zugestimmt hatte. Daran ändert sich nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg auch dadurch nichts, dass die Eheleute vor der Scheidung noch einen Mediationsversuch unternehmen, um zu prüfen, ob die Scheidung noch abgewendet werden kann.

In dem Fall hatten die Eheleute im Jahr 2012 ein solches "Berliner Testament" verfasst. Ein Jahr später trennten sie sich und der Ehemann verfasste ein neues Testament, in dem er die gemeinsame Adoptivtochter zu seiner Alleinerbin einsetzte. Die Ehefrau sollte nach der ausdrücklichen Formulierung in diesem Testament nichts bekommen. Diese reichte später die Scheidung ein. Vor Gericht stimmte der Ehemann der Scheidung zu. Die Eheleute einigten sich aber darauf, dass Scheidungsverfahren auszusetzen und im Rahmen eines Mediationsverfahrens noch einmal zu prüfen, ob sie die Ehe eventuell nicht doch fortführen wollten.

Kurz darauf verstarb der Ehemann. Plötzlich stritten die Ehefrau und die Adoptivtochter um das Erbe. Beide hielten sich allein für erbberechtigt. Das Oberlandesgericht Oldenburg schlug sich auf die Seite der Adoptivtochter und bestimmte diese zur Erbin. Begründung: Die Tatsache, dass der Ehemann sich zur Durchführung eines Mediationsverfahrens bereiterklärt habe, lasse seine ursprünglich erklärte Zustimmung zur Scheidung nicht entfallen. Es müsse vielmehr klargestellt werden, dass die Ehe Bestand haben solle, zumal im vorliegenden Fall die Eheleute bereits mehr als drei Jahre getrennt lebten. In so einem Fall wird vom Gesetz vermutet, dass eine Ehe gescheitert ist. Das Gericht fand schließlich auch keine Anhaltspunkte in dem gemeinsamen Testament, dass dieses auch im Scheidungsfall gültig bleiben sollte. Eine solche Absicht konnte das Gericht nicht feststellen. Die Eheleute müssten sich, so sein Rat, genau überlegen, welches Erbrecht im Fall der Scheidung gelten soll. Mit Testamenten und ihrer Auslegung kennen sich Fachanwälte für Erbrecht aus. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern benennt auf Anfrage gern entsprechende Fachleute.